

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid – Drucksache 16/12782 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 858. Sitzung am 15. Mai 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 1 nach den Wörtern „Zweck dieses Gesetzes ist“ die Wörter „in Ergänzung der Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt in § 1 als Ziel fest, eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen. Um die gesetzes-systematisch notwendige Kohärenz zwischen dem EEG und dem vorliegenden Gesetzentwurf herzustellen, ist deswegen ein entsprechender Hinweis vorzunehmen.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 4 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Speicherung von Kohlendioxid außerhalb eines genehmigten Kohlendioxidspeichers und in der Wassersäule ist unzulässig.“

Folgeänderung

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 1 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Umsetzung des Artikels 2 Nummer 4 der CCS-Richtlinie in § 11 Absatz 1 Satz 2 KSpG-E wird dem Regelungsauftrag aus Artikel 249 des EG-Vertrags (EGV) nicht gerecht.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Planfeststellungspflicht für Kohlendioxidspeicher in § 2 Absatz 1 Satz 1 KSpG-E ergibt sich schon die Unzulässigkeit des Speicherns von Kohlendioxid außerhalb nicht planfestgestellter bzw. plangenehmigter Kohlendioxidspeicher.

Das Verbot der Speicherung von Kohlendioxid in der Wassersäule setzt einen Kohlendioxidspeicher im Sinne der Definition nicht voraus und gilt deshalb unabhängig davon.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 2 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 3 Nummer 2 die Wörter „Mensch und Umwelt“ durch die Wörter „die Umwelt oder die menschliche Gesundheit“ zu ersetzen.

Begründung

1:1-Umsetzung von Artikel 3 Nummer 17 der CCS-Richtlinie. Die gewählte Abgrenzung für erhebliche Unregelmäßigkeiten im Gesetzentwurf geht erheblich über die Vorgabe der Richtlinie hinaus.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 6 KSpG)

In Artikel 1 ist § 3 Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. Kohlendioxidstrom: der Stofffluss, der sich aus der Abscheidung und dem Transport von Kohlendioxid ergibt;“

Begründung

Anpassung an Artikel 3 Nummer 13 der CCS-Richtlinie. Der Kohlendioxidstrom definiert den Stofffluss, nicht jedoch die Zusammensetzung aus Kohlendioxid und anderen möglichen Verunreinigungen. Dies wird im Übrigen in § 3 Nummer 9 KSpG-E erläutert.

5. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 10 KSpG)

In Artikel 1 ist § 3 Nummer 10 wie folgt zu fassen:

„10. Speicherkomplex: die Speicherstätte und die umliegenden geologischen Gegebenheiten, die die allgemeine Speicherintegrität und die Speichersicherheit beeinflussen können (das heißt sekundäre Rückhalteformationen);“

Begründung

1:1-Umsetzung von Artikel 3 Nummer 6 der CCS-Richtlinie. „Umliegende Gesteinsschichten“ sind nicht identisch mit dem von der Richtlinie gewählten Begriff der umliegenden geologischen Gegebenheiten und schränken möglicherweise ein.

6. **Zu Artikel 1** (§ 3 Nummer 15 KSpG)

In Artikel 1 ist § 3 Nummer 15 wie folgt zu fassen:

„15. wesentliche Änderung: Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs, die sich nachteilig auf Mensch und Umwelt auswirken können und diese nachteiligen Auswirkungen nicht offensichtlich gering sind.“

Begründung

Nach der Formulierung der Vorlage wäre jede Änderung – auch solche, die nicht nachteilig sind – eine wesentliche Änderung. Geringfügige Änderungen, die sich nur unwesentlich auf Mensch und Umwelt auswirken, sollten keine Änderungsgenehmigung erforderlich machen. Ein erneutes Zulassungsverfahren ist aber nur dann zum Erreichen der Schutzziele des Gesetzes erforderlich, wenn die Änderungen erstens nachteilige Auswirkungen haben und diese nicht nur Bagatelldarakter haben. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an die bewährte Regelung des § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an.

Im Übrigen geht die Definition der wesentlichen Änderung im Gesetzentwurf über die Vorgaben der CCS-Richtlinie und des geltenden deutschen Umweltrechts hinaus.

7. **Zu Artikel 1** (§ 3 Nummer 16 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 3 folgende Nummer 16 anzufügen:

„16. Wassersäule: die vertikal kontinuierliche Wassermasse eines Wasserkörpers von der Oberfläche bis zu den Bodensedimenten.“

Folgeänderung

In Artikel 1 ist in § 3 Nummer 15 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon zu ersetzen.

Begründung

Insbesondere in Hinblick auf die Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 2 ist die Definition des Begriffs „Wassersäule“ erforderlich. Die Definition entspricht der Begriffsbestimmung des Artikels 3 der CCS-Richtlinie.

8. **Zu Artikel 1** (§ 3 Nummer 17 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist in § 3 Nummer 16 – neu – der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 17 anzufügen:

„17. hydraulische Einheit: räumlich abgegrenzter Bereich, der aus einer oder mehreren Gesteinsschichten besteht und dessen Porenraum hydraulisch verbunden ist.“

Begründung

§ 13 Absatz 2 Nummer 2 KSpG-E verwendet den Begriff der hydraulischen Einheit. Dieser Begriff wurde weder durch andere Rechtsvorschriften definiert noch handelt es sich um einen allgemein anerkannten, fachspezifischen Begriff. Für die richtlinienkonforme und einheitliche Umsetzung dieser Forderung ist eine Begriffsbestimmung notwendig.

9. **Zu Artikel 1** (§ 4 Absatz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 1 nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder der Plangenehmigung“ einzufügen.

Begründung

In den übrigen Absätzen des § 4 wird von Planfeststellung und Plangenehmigung gesprochen, während in Absatz 1 nur die Planfeststellung genannt wird. Dass auch eine Plangenehmigung möglich ist, sollte bereits in Absatz 1 zum Ausdruck kommen.

10. **Zu Artikel 1** (§ 4 Absatz 3 Satz 2 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

Begründung

Im Zuge der Umsetzung der Kohlendioxidabscheidung wird es zu einem erheblichen Kohlendioxidtransport kommen, weil die Entstehungsorte, die Kraftwerke, regelmäßig weit von den Lagerstätten entfernt liegen. Denn es gibt nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Kenntnisstand nur wenige geeignete geologische Formationen in Deutschland zum Verbringen des Kohlendioxids. Um die Möglichkeit zu erhalten, den Verlauf zukünftiger Kohlendioxidtrassen zu koordinieren, ist es erforderlich, in das Gesetz eine Raumordnungsklausel einzufügen. Gegenwärtig gibt es zwar noch keine Raumordnungsplanung für Kohlendioxidtrassen. Es gibt aber bei der Planung zu beachtende Belange und es wird in Zukunft den Ländern die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Planungen zu schaffen. Das wirkt auch im Sinne der Daseinsvorsorge und des Umweltschutzes ressourcensparend.

11. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 2 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Länder“ einzufügen.

Begründung

Die für die geologische Landesaufnahme zuständigen Behörden verfügen über alle relevanten Daten und die erforderliche Fachkompetenz. Die Länder sollten Gelegenheit erhalten, zur Verarbeitung und Bewertung der durch sie überlassenen Daten durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Stellung nehmen zu können. So besteht die Möglichkeit und Gelegenheit, weitergehende, für die Bewertung relevante, re-

gionale Kenntnisse und Belange einzubringen. Ein Vetorecht der Länder ist damit nicht verbunden.

12. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 nach dem Wort „Formationswässer“ die Wörter „, deren potenzielle Migrationswege,“ einzufügen.

Begründung

Mit der Erweiterung wird die Analyse und Bewertung potenzieller Wegsamkeiten z. B. an tektonischen Schwachstellen gefordert. Diese Erhebungen sind für die Risikobeurteilung für die überlagernden Grundwasserleiter durch mögliche Verdrängungsvorgänge von Formationswässern von besonderer Bedeutung.

13. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 4 Satz 1, 2 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist das Wort „haben“ durch das Wort „stellen“ zu ersetzen und die Wörter „zu stellen“ sind zu streichen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Dazu regeln die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und die Länder Umfang, Inhalt und Kosten des Datenaustauschs in einer Verwaltungsvereinbarung.“

Begründung

Der geologische Dienst der Länder verfügt nahezu ausschließlich über die erforderlichen geologischen Daten. Die Ergänzung in § 5 Absatz 4 Satz 2 KSpG-E ist an die Datenübermittlung nach § 19 Absatz 1 BBodSchG angelehnt, welche ebenfalls durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. Es ist sowohl für den Bund als auch für die Länder mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand verbunden, Daten ohne jegliche Abstimmung zu überlassen.

14. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 4 Satz 3 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 5 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Daten, an denen Dritte das Eigentum haben, dürfen nur mit Zustimmung dieser Dritten zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung

Die Länder verfügen über Daten, die im Eigentum Dritter stehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um geologische Daten, die von Dritten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz abgeliefert bzw. auf freiwilliger Basis zur Bearbeitung von wissenschaftlichen Projekten zur Verfügung gestellt wurden. Diese Datenbestände sind eigentumsrechtlich geschützt und beinhalten in hohem Maße Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Weitergabe dieser Daten ohne Zustimmung der jeweiligen Eigentümer ist eine Verletzung von Eigentumsrechten und kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Daher ist es erforder-

lich, vor der Weitergabe dieser Daten die Zustimmung der Eigentümer einzuholen.

15. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 5 Satz 2 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 5 Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Vor der Veröffentlichung sind die Länder anzuhören.“

Begründung

Da das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nochmals eigene Schlussfolgerungen aus den Grundlagen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ziehen kann, welche letztlich aus den Länderdaten eruiert sind, wird den Ländern Gelegenheit gegeben, zu diesen Schlussfolgerungen vor Veröffentlichung Stellung zu nehmen. So besteht Gelegenheit, weitergehende, für die Bewertung relevante, regionale Kenntnisse und Belange einzubringen. Ein Vetorecht der Länder ist damit nicht verbunden.

16. **Zu Artikel 1** (§ 6 Absatz 1 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe“ der Klammerzusatz „(Registerbehörde)“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, welche Behörde die Registerbehörde ist, weil sich eine Definition des mehrfach verwendeten Begriffs „Registerbehörde“ an keiner Stelle des Gesetzentwurfs findet.

17. **Zu Artikel 1** (§ 6 Absatz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil die Wörter „im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt“ zu streichen.

Begründung

Für die Erstellung und Führung eines Registers durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist das Einvernehmen mit einer anderen Bundesbehörde nicht notwendig.

18. **Zu Artikel 1** (§ 6 Absatz 2 Nummer 6 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 6 Absatz 2 folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. andere Nutzungsmöglichkeit, insbesondere der Geothermie.“

Folgeänderung

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung

Die dauerhafte Kohlendioxidspeicherung sollte nur in Gesteinsschichten erfolgen, die keine andere Nutzung, insbesondere für erneuerbare Energiegewinnung, zulassen. Nach § 5 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzentwurfs sollen solche möglichen Nutzungskonflikte von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe überprüft werden. Da also die entsprechenden Daten

vorhanden sind, sollten sie im Register geführt werden, um die nötige Transparenz zu gewährleisten.

19. **Zu Artikel 1** (§ 6 Absatz 2 Nummer 7 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 6 Absatz 2 folgende Nummer 7 anzufügen:

„7. der Ausbreitungsbereich des Kohlendioxids im Untergrund und die Konzentration des verpressten Kohlendioxids im Ausbreitungsbereich sind in dreidimensionalen Darstellungen darzustellen.“

Folgeänderung

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 2 Nummer 6 – neu – der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung

Diese Informationen beantworten die zentrale Frage für die Öffentlichkeit und Entscheidungsträger in der Politik gleichermaßen, indem sie auf einen Blick erkennen lassen, wo sich wieviel Kohlendioxid befindet.

20. **Zu Artikel 1** (§ 6 Absatz 6 KSpG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 6 zu streichen.

Begründung

Das Umweltinformationsgesetz enthält eine exakte Definition von Umweltinformationen. Eine entsprechende Regelung im KSpG ist nicht erforderlich. Sollte die Reichweite des Umweltinformationsgesetzes erweitert werden, müsste im Übrigen das Umweltinformationsgesetz selbst geändert werden.

21. **Zu Artikel 1** (§ 7 Überschrift, Absatz 01 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Untersuchung“.

b) Dem Absatz 1 ist folgender Absatz 01 voranzustellen:

„(01) Vor der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlendioxidspeichers ist eine Untersuchung des Untergrunds vorzunehmen, insbesondere um die Speicherkapazitäten, die Eignung der geologischen Formationen, Risiken einer Leckage sowie Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit bestimmen zu können. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der zuständigen Behörde vorzulegen; vorhandene Daten aus früheren Untersuchungen können verwendet werden, sofern sie hierfür geeignet sind.“

Begründung

Im Sinne der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 der CCS-Richtlinie ist es zur Klarstellung des Gewollten erforderlich, zu verdeutlichen, dass für die Feststellung der Eignung eines Gebiets vorhandene Modellberechnungen etc. nicht ausreichend sind, sondern es einer Exploration explizit bedarf. Dies dient auch der Verbesserung der Vertrauensbildung der Öffentlichkeit in die

CCS. Verschiedene Vorkommnisse in der jüngsten Vergangenheit (Bergwerkseinstürze, U-Bahn-Schachteinsturz) dürften das Misstrauen der Öffentlichkeit hinsichtlich jedweder Art des Eingriffs in den Untergrund und dessen mögliche Folgen verstärkt haben (vgl. Erwägungsgrund 23 der CCS-Richtlinie).

22. **Zu Artikel 1** (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nach dem Wort „Untergrundes,“ die Wörter „insbesondere der tiefen Geothermie,“ einzufügen.

Begründung

Die Nutzung des geologischen Untergrundes zur geothermischen Energiegewinnung steht in bestimmten Regionen in einer direkten Nutzungskonkurrenz mit einer potenziellen Kohlendioxid-speicherung. Beide Technologien bezwecken die CO₂-arme bzw. -freie Energieerzeugung. Deshalb sollte in diesen Fällen die Untersuchungsgenehmigung auf die Flächen begrenzt werden, für die eine sinnvolle geothermische Wärmenutzung auf Grund der Entfernung zu potenziellen Verbrauchern und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen ist.

23. **Zu Artikel 1** (§ 7 Absatz 1 Satz 3 KSpG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 1 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, bei den in § 7 Absatz 1 Satz 3 genannten Untersuchungen auf die Erfordernisse der Zuverlässigkeit oder Fachkunde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und c, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und den Schutz der Umweltgüter sowie die Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zu verzichten. Diese Ausnahmen sind nicht gerechtfertigt.

24. **Zu Artikel 1** (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist § 8 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder Teile davon ein Antrag nach den §§ 7, 8, 52, 126 oder 127 des Bundesberggesetzes oder ein Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen nach anderen Rechtsvorschriften gestellt und kann durch dieses Vorhaben die beantragte oder genehmigte Untersuchung oder der Speicherkomplex nachteilig beeinträchtigt werden, kann über diesen Antrag ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 entschieden werden.“

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Vor den jeweiligen Entscheidungen ist den Antragstellern und Genehmigungsinhabern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Begründung

Der Grundgedanke dieser Regelung in Umsetzung auch der CCS-Richtlinie ist, dass durch konkurrierende Anträge auf Nutzung des Bodens Möglichkeiten einer Kohlendioxidspeicherung nicht verhindert werden sollen. § 8 Absatz 2 KSpG-E erfasst jedoch nur die Konstellation eines konkurrierenden Erlaubnis-Antrags nach § 7 BBergG. Nach der Konzeption des Bundesberggesetzes ist es aber durchaus möglich, dass ohne vorheriges Erlaubnisverfahren direkt ein Antrag auf eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG, ein Betriebsplan nach § 52 BBergG, ein Antrag auf Errichtung eines Untergrundspeichers nach § 126 BBergG oder ein Antrag auf Erstellung einer Tiefbohrung nach § 127 BBergG gestellt (und genehmigt) wird. In diesem Fall würde die dem Schutz der Betreiber der Speicheranlage dienende Regelung des § 8 Absatz 2 KSpG-E dem Wortlaut nach nicht zur Anwendung kommen – ein offenkundig sinnwidriges Ergebnis.

Andererseits wäre es aber nicht sachgerecht, die Bescheidung über solche Vorhaben generell auszusetzen, wenn sicher ist, dass diese keine nachteilige Auswirkung auf die beantragte Untersuchung nach § 7 KSpG-E haben.

25. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Erfüllung der sich aus § 7 ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag orientiert sich an § 17 BImSchG. Der Gesetzentwurf suggeriert, dass mittels der nachträglichen Veränderung von Auflagen der genehmigungskonforme Zustand herzustellen ist. Die Einhaltung der Voraussetzungen des § 7 sollte aber bereits im Rahmen der Genehmigungserteilung sichergestellt sein.

26. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 3 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 1 Satz 3 das Wort „einmalig“ zu streichen.

Begründung

Für die behördliche Überwachung und Steuerung kann es günstiger sein, die Befristungen kürzer zu setzen und ggf. dann auch mehrfach zu verlängern. Vergleiche auch Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 der CCS-Richtlinie, wonach keine Begrenzung auf eine einmalige Verlängerung vorgesehen ist.

Gerade bei Untersuchungen im Untergrund ist erfahrungsgemäß häufig mit unerwarteten Schwierigkeiten zu rechnen, die zu Verzögerungen führen können. Den Umständen des Einzelfalls und den Belangen anderer Untersuchungsinteressierter ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung über jede Verlängerung Rechnung zu tragen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass während der Gültigkeitsdauer der Untersuchungsgenehmigung auch der

Antrag für die Planfeststellung einschließlich einer Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen und vorzulegen ist, um den in § 12 Absatz 4 KSpG-E eingeräumten Vorrang in Anspruch nehmen zu können. Daher empfiehlt es sich auch aus Gründen des Investitionsschutzes, von der Beschränkung auf eine einmalige Verlängerung abzusehen.

27. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 10 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter „einschließlich der Zuwegung“ einzufügen.

Begründung

Die Duldungspflichten sollten sich nicht nur auf Mess- und Untersuchungsarbeiten beschränken, sondern auch den Zugang zu den Messstellen und dem Untersuchungsgebiet ermöglichen.

28. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KSpG)

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 ist in § 37 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ zu ersetzen.

Begründung

Doppelregelung. Die Anforderungen von § 13 Absatz 1 Nummer 3 KSpG-E ergeben sich bereits explizit aus § 13 Absatz 1 Nummer 4 KSpG-E und darüber hinaus generell aus § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 8 KSpG-E.

29. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das Wort „anerkannten“ zu streichen.

Begründung

Während beim Begriff des Standes der Technik allgemein von einem anerkannten, weil etablierten Stand der Technik ausgegangen wird, ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis immer von einem Meinungspluralismus geprägt. Ein anerkannter Stand der Wissenschaft ist also weder definiert noch definierbar. Im Übrigen muss das Gesetz ausreichenden Raum für den bereits in der Betriebsphase nicht zu vernachlässigenden Erkenntnisfortschritt geben. Somit ist ein Bewertungsmaßstab nur nach dem Stand der Technik dafür nicht ausreichend.

30. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 7a – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 7 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind und“.

Begründung

Die geplanten Kohlendioxidspeicher werden erhebliche raumordnerische Auswirkungen haben. Deshalb ist es erforderlich, dass diese Speicher in eine koordinierende und vorsorgende Raumordnungsplanung eingefügt werden. So ergeben sich Synergieeffekte, und es wird eine unnötige Konfliktmehrerung vermieden.

31. **Zu Artikel 1** (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu –, Absatz 4 Satz 1 und 2 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist § 13 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig sowie aus besonderem Anlass, ob der Planfeststellungsbeschluss und die Genehmigung dem neuesten Stand der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 8 genannten Anforderungen entsprechen.“*

- bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen an die Anforderung an den Kohlendioxidspeicher oder dessen Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig.“

- b) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen übermittelt die zuständige Behörde diese innerhalb eines Monats über die zuständigen Stellen in der Bundesregierung an die Kommission.“

- bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission über die zuständigen Stellen in der Bundesregierung den Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses, sobald dieser vorliegt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den bewährten Regelungen aus dem abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren (§ 32 Absatz 4 KrW-AbfG). Damit werden die Behörden ermächtigt, regelmäßig oder anlassbezogen den bestehenden Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Der Begriff der nachträglichen Auflage ist unüblich in Gesetzestexten. Er ist außerdem zu eng gewählt. Damit werden nicht die nachträgliche Änderung und Ergänzung von bestehenden Auflagen erfasst. Dass nach der Übertragung der Verantwortung keine nachträglichen Anordnungen mehr möglich sind, ergibt sich von selbst und muss nicht ausdrücklich geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderungsvorschläge für Absatz 4 sind erforderlich, weil die zuständige Behörde nach dem Gesetzentwurf innerhalb eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen der Kommission den Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses übersenden müsste. Die entsprechende Regelung in der Richtlinie (Artikel 10 Absatz 1) bezieht die Monatsfrist jedoch nur auf die Antragsunterlagen. Für die Übersendung des Entwurfs eines Planfeststellungsbeschlusses ist keine Frist genannt. Der Gesetzentwurf hätte die Folge, dass die Behörde nach dem Eingang der Antragsunterlagen nur einen Monat lang Zeit hätte, den Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses zu erstellen. Dies wäre praktisch nicht zu vollziehen.

32. **Zu Artikel 1** (§ 13 Absatz 5 – neu – KSpG)

In Artikel 1 ist dem § 13 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Vorhaben, deren Auswirkungen über das Gebiet eines Landes hinausgehen, sind zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder abzustimmen.“

Begründung

Auf Grund der flächenhaften Ausdehnung der betroffenen Gebiete ist eine projektbezogene Überschreitung von Ländergrenzen sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund ist im Gesetz eine Abstimmung der zuständigen Behörden über die Ländergrenzen hinweg zu verankern.

33. **Zu Artikel 1** (§ 16 Absatz 2 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 ist § 16 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Widerruft die zuständige Behörde die Planfeststellung, so soll sie dem Betreiber gegenüber anordnen, dass der Betrieb des Kohlendioxidspeichers unverzüglich stillzulegen ist.“

Begründung

Der Widerruf der Planfeststellung führt zunächst einmal dazu, dass der Betreiber den Speicher nicht weiter betreiben darf. Zusätzlich muss der Betreiber dann die Stilllegung nach § 17 Absatz 4 beantragen.

Die Behörde kann also nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, unmittelbar die Stilllegung anordnen. Diese muss der Betreiber stets selbst beantragen. Sie kann allerdings dem Betreiber gegenüber anordnen, dass er den Speicher stillzulegen und mithin die Stilllegung zu beantragen hat. Dazu kann er mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung gezwungen werden.

Ein Verweis auf § 17 ist unnötig. Die Rechtsfolge ergibt sich aus § 17 Absatz 4, ohne dass hierfür ein Verweis notwendig wäre.

34. **Zu Artikel 1** (§ 17 Absatz 5 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 5 Satz 1 vor dem Punkt am Satzende die Wörter „, die festgelegte Menge nicht erreicht werden kann oder der Betreiber einen Weiterbetrieb nicht mehr beabsichtigt“ einzufügen.

* Zu § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vgl. Nummer 27.

Begründung

Der Gesetzentwurf kennt als Auslöser für die Stilllegung nur das Erreichen der geplanten Menge oder den Widerruf der Planfeststellung. In der Praxis sind aber durchaus auch Fälle denkbar, in denen die festgelegte Menge nicht erreicht werden kann oder ein Weiterbetrieb beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr beabsichtigt ist. Die Pflicht zur Stilllegung soll auch für solche Fälle geregelt werden.

35. **Zu Artikel 1** (§ 21 Überschrift, Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 21 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort „Anpassung“ durch die Wörter „Besondere Betreiberpflichten“ zu ersetzen.
- b) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist das Wort „anzupassen“ durch das Wort „fortzuschreiben“ zu ersetzen.
 - bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Fortschreibung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde; die Fortschreibung ist ab Inbetriebnahme des Kohlendioxidsspeichers bis zur Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu gewährleisten.“

Folgeänderung

In Artikel 1 ist in § 20 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Anpassungsprozesses“ durch das Wort „Fortschreibungsprozesses“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff der Anpassung sollte durch den Begriff der Fortschreibung ersetzt werden, um besser darzustellen, dass es sich um einen kontinuierlichen Prozess handelt.

Die Befugnisse der Behörde, wie sie im Gesetzentwurf in Absatz 1 Satz 2 genannt sind, gehören systematisch nicht in den Unterabschnitt 5 „Betreiberpflichten“. Die regelmäßige Anpassung durch nachträgliche Anordnungen ist in § 13 zu regeln.**

Die Fortschreibung bedarf der Zustimmung, nicht bloß der Abstimmung durch die zuständige Behörde. Die bloße Pflicht zur Abstimmung ist zu unpräzise und dürfte in der Praxis zu Vollzugsschwierigkeiten führen.

36. **Zu Artikel 1** (§ 22 Absatz 2 Nummer 3 KSpG)

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- „3. das Feststellen von Art und Ausmaß erheblicher nachteiliger Einwirkungen auf die Umgebung und die Umwelt, einschließlich auf das Trinkwasser, auf die Bevölkerung oder auf Nutzer der umliegenden Biosphäre,“

** Vergleiche hierzu Nummer 31.

Begründung

Angleichung der Anforderungen an die Vorgaben des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe e der CCS-Richtlinie. Insbesondere ist die Formulierung „sowie Belange Dritter“ weitergehend als die in der Richtlinie verwendete Begrifflichkeit der Nutzer der umliegenden Biosphäre und könnte die Zulässigkeit von Verbandsklageverfahren implizieren.

37. **Zu Artikel 1** (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 01 – neu – und Satz 2 – neu –, § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KSpG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 23 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. weitere Injektionen von Kohlendioxid einzustellen,“.
 - bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Wiederaufnahme der Injektionen erfordert die Zustimmung der zuständigen Behörde und kann, je nach Gewicht des Vorfalls, nach Ermessen der zuständigen Behörde eine erneute Planfeststellung erforderlich machen.“
- b) § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. dass die Betreiber den Kohlendioxidsspeicher erst nach Abnahme durch die zuständige Behörde, auch im Fall einer wesentlichen Änderung oder einer Leckage entsprechend § 23 Absatz 1 Satz 1 in Betrieb nehmen oder die Stilllegung abschließen dürfen,“.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Gefahren für Mensch und Umwelt sind auch im Havariefall möglichst gering zu halten. Bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten sind größtmögliche Sicherheitsvorkehrungen vorzuhalten.

Zu Buchstabe b

Die mögliche Wiederaufnahme der Injektion nach erfolgreichem Abschluss von Reparaturen nach einer Havarie wird geregelt.

38. **Zu Artikel 1** (§ 24 Absatz 1 Nummer 4 KSpG)

In Artikel 1 ist § 24 Absatz 1 Nummer 4 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 ist § 24 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das Komma durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist das Wort „sowie“ durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung ist unnötig, da sich das Gebot einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen bereits aus

dem Abfallrecht ergibt. Damit ist auch die Vorgabe aus der Richtlinie hinreichend umgesetzt.

Der Gesetzentwurf verkennt die geltende Systematik und Begrifflichkeit im deutschen Abfallrecht. So bezieht sich der Gesetzentwurf im Vergleich zur Richtlinie nur auf Abfälle zur Beseitigung. Aus dem Gesetzentwurf ließe sich daher der Umkehrschluss ziehen, dass der Kohlendioxidstrom andere Abfälle als zur Beseitigung enthalten dürfe (Abfälle zur Verwertung). Dies würde sowohl gegen die Richtlinie als auch gegen nationales Abfallrecht verstoßen.

39. Zu Artikel 1 (§ 24 Absatz 3 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 24 Absatz 3 das Wort „Register“ durch das Wort „Betriebstagebuch“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Register“ wird üblicherweise für Register, die von öffentlicher Seite geführt werden, verwendet (vgl. § 6). Daher sollte ein Begriff gewählt werden, der nicht in dieser Weise vorgeprägt ist.

40. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 und 2 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 26 Absatz 1 und 2 die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ jeweils durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Das vorliegende Gesetz wird von den Ländern ausgeführt, da ihnen gemäß § 40 Absatz 1 der Vollzug obliegt.

Die in § 26 Absatz 1 und 2 KSpG-E bezeichneten Vorschriften enthalten Verordnungsermächtigungen zur weiteren Bestimmung verfahrensrechtlicher Regelungen.

Da die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Verfahren bei den Ländern liegt und ein Haftungsübergang für stillgelegte Speicher auf die Länder vorgesehen ist, muss eine Mitwirkung des Bundesrates beim Erlass der Rechtsverordnungen, die das Verfahren für die Planfeststellung oder die Plangenehmigung bzw. die Anforderungen an Antragsinhalte und beizubringende Unterlagen sowie Anforderungen an die Form, Inhalte und das Verfahren zur Erstellung, Fortschreibung und Vorlage des Sicherheitsnachweises, des Überwachungskonzeptes und des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes regeln, sichergestellt werden.

41. Zu Artikel 1 (§ 27 Satz 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 27 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Unbeschadet von Satz 1 erfolgt eine Überprüfung fünf Jahre nach Erteilung der Genehmigung und danach alle zehn Jahre.“

Begründung

1:1-Umsetzung der Anforderungen der Vorgaben des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe c der CCS-Richtlinie. Die Anforderungen im Gesetzentwurf führen zu einem erhöhten Vollzugaufwand bei den Ländern, der nach

den hohen Sicherheitsanforderungen an die Genehmigung und die Überwachung nicht begründet ist.

42. Zu Artikel 1 (§ 28 Überschrift KSpG)

In Artikel 1 ist in § 28 in der Überschrift das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Überwachung“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff der Überwachung ist der übliche Terminus, wenn es um eine behördliche Kontrolle von Anlagen geht (vgl. § 52 BImSchG, § 40 KrW-/AbfG). Es ist kein Grund ersichtlich, beim KSpG eine andere Terminologie zu wählen.

Eine Aufsicht findet nicht statt. § 28 Absatz 1 KSpG-E selbst verwendet richtigerweise den Begriff „Überwachung“.

43. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 5 Satz 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 28 Absatz 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Kommt der Betreiber Anordnungen nach Absatz 4 Satz 2 innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers selbst oder beauftragt einen anderen mit der Vornahme der Handlung.“

Begründung

1:1-Umsetzung der Anforderungen der Vorgaben des Artikels 16 Absatz 4 der CCS-Richtlinie. Die Richtlinie räumt den Vollzugsbehörden keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage des Tätigwerdens ein, wie dies in § 28 Absatz 5 KSpG-E umgesetzt wird. Dieser wäre auf Grund der Besorgnis der Gefahrenabwehr ohnehin auf null reduziert. Insofern ist eine Soll-Regelung an dieser Stelle nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern birgt das Risiko unnötiger Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, weil Betreiber absehbar auf einen „Sonderfall“ plädieren würden (soll = in der Regel) und ggf. mit Bezugnahme auf das Übermaßverbot die Ersatzvornahme und die daraus resultierenden Kosten für unangemessen erachteten.

44. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 29 Absatz 1 nach den Wörtern „so hat“ die Wörter „der Genehmigungsinhaber oder“ einzufügen.

Begründung

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift schließt Tätigkeiten ein, bei denen kein Betreiber existiert. In einem solchen Fall, wie zum Beispiel bei der Durchführung von Untersuchungsarbeiten, würde nach dem Gesetzentwurf lediglich ein vom Genehmigungsinhaber beauftragtes Unternehmen haften. Da aber der Genehmigungsinhaber als Auftraggeber die Durchführung der Tätigkeiten maßgeblich gestaltet, sollte er in die Haftungskette einbezogen werden.

45. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 4 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 29 Absatz 4 nach der Angabe „§§“ die Zahl „4“ einzufügen.

Begründung

Der Querverweis auf das Umwelthaftungsgesetz sollte auch den in § 4 UmweltHG angesprochenen Fall der höheren Gewalt umfassen.

46. Zu Artikel 1 (§ 30 Absatz 2 Satz 3 und 4 KSpG)

In Artikel 1 ist § 30 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Maßstab für die Bemessung der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten und Ansprüche nach Absatz 1 ist eine Bewertung des Leckagerisikos unter Berücksichtigung der für das nächste Betriebsjahr prognostizierten Speichermenge.“

b) Satz 4 ist zu streichen.**Begründung**

Damit wird klargestellt, dass die Höhe der Deckungsvorsorge nicht allein auf der Grundlage der Speichermenge festzusetzen ist sondern unter Berücksichtigung einer Leckagerisikobewertung. Andernfalls könnte aus § 30 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 3 KSpG-E der Schluss gezogen werden, dass die Höhe der Deckungsvorsorge so zu bemessen sei, dass ein Nachkauf von Emissionszertifikaten für die gesamte gespeicherte Kohlendioxidmenge aus der Deckungsvorsorge gewährleistet werden muss. Dies würde die Wirtschaftlichkeit von CCS-Projekten praktisch unmöglich machen. Mit der neuen Formulierung wird der Gesetzesbegründung sowie der CCS-Richtlinie entsprochen.

47. Zu Artikel 1 (§§ 29 bis 33 KSpG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Regelungen über Haftungs- und Vorsorgeregulungen (§§ 29 bis 33 des Gesetzentwurfs) so auszugestaltet sind, dass die Anlagenbetreiber auch nach einer nach § 31 möglichen Übertragung von Pflichten die finanzielle Verantwortung für Schäden tragen, die nach der Übertragung von Pflichten noch auftreten.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung führt zu Haushaltsrisiken für die Länder. Im Übrigen hat der Bundesrat zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid am 14. März 2008 (Bundratsdrucksache 104/08) beschlossen, die vorgesehene Kostenfreistellung von früheren Betreibern geschlossener Speicherstätten abzulehnen, da diese Regelung gegen den in Artikel 174 Absatz 2 EGV vereinbarten umweltpolitischen Grundsatz des Verursacherprinzips verstößt.

48. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 KSpG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 31 Absatz 1 sind die Wörter „auf das Land, das die zuständige Behörde eingerichtet hat,“ durch die Wörter „auf den Bund“ zu ersetzen.**b) § 32 Absatz 3 ist zu streichen.****Begründung**

Der Gesetzentwurf vermittelt den Eindruck, als ob eine in etwa gleichmäßige Verteilung des abgeschiedenen CO₂ auf die Länder möglich wäre. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kommen aber nur ganz wenige Bereiche in einzelnen Ländern dafür in Betracht. Diese Länder werden dann zum nationalen Endlager eines Gases, dessen tatsächlich dauerhaft ungefährliche Speicherung noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden kann. Hier müssen die Risiken und Lasten gerechter verteilt werden. Deshalb ist es angemessen, dass der Bund die mit der dauerhaften Übernahme der Deponien verbundenen Risiken alleine übernimmt. Die Belastung für die Länder, in denen sich die Deponien befinden werden, ist bereits groß genug. Auch Artikel 18 der geplanten CCS-Richtlinie schreibt nicht vor, dass die Deponien an die Länder übertragen werden müssen. Vielmehr wird dort der Begriff „Staat“ verwendet, was angesichts des Erfordernisses einer gleichmäßigen föderalen Lastenverteilung in Deutschland nur der Bund sein kann.

Sofern die Übertragung auf den Bund erfolgt, ist die Regelung in § 32 Absatz 3 überflüssig.

49. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 5 KSpG)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Macht der Betreiber in dem Nachweis nach Absatz 3 falsche oder unvollständige Angaben, kann die Verantwortung an den Betreiber oder seine Rechtsnachfolger rückübertragen und eine erneute Nachsorgefrist nach billigem Ermessen der zuständigen Behörde festgesetzt werden. Der Betreiber übernimmt die Haftung für den hieraus entstandenen Aufwand bei der Nachsorge und die Aufwendungen, die sich aus der Übertragung und der Rückübertragung der Pflichten ergeben.“

Begründung

Im Falle falscher Angaben handelt es sich um die Erschleichung der Befreiung von Pflichten. In der vorliegenden Fassung blieben die möglicherweise schwerwiegenden finanziellen Folgen zusätzlicher Nachsorgemaßnahmen bei der öffentlichen Hand. Es ist daher billig, den Betreiber für falsche Angaben in die Pflicht zu nehmen.

50. Zu Artikel 1 (§ 35 Absatz 1 Satz 2 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 35 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „nach den §§ 34 bis 36 oder nach den auf Grund der §§ 34 und 35 erlassenen Rechtsverordnungen“ zu ersetzen.

Begründung

Es wird hiermit klargestellt, dass sich die Befugnisse der Regulierungsbehörde insgesamt nur auf den Teil 5 „Anschluss und Zugang Dritter“ und der auf Grund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen beschränken. Die Überwachung anderer Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der zuständigen Behörde.

51. Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 3 bis 5 KSpG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Regulierungsbehörde den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen werden sollte.

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Zuständigkeit ordentlicher Gerichte für Rechtsmittel gegen Bescheide der Regulierungsbehörde ist nicht sachgerecht. Bei der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörde handelt es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, die durch § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Die abdrängende Sonderzuweisung zu Gunsten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in § 36 KSpG-E würde eine Fehlentwicklung verfestigen, die seit einiger Zeit im Bereich der Regulierungsverwaltung und des Energiewirtschaftsrechts zu beobachten ist und die dazu geführt hat, dass eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen worden sind.

Die Zuweisung weiterer öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte liefe zudem den Bemühungen der Länder um eine sachgerechte Reform des Systems der Rechtswegzuweisungen zuwider. Bei einer Rechtswegzuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit würde zugleich die Anwendung speziellen, dem zivilgerichtlichen Verfahren grundsätzlich fremden Prozessrechts entbehrllich. Dies betrifft etwa die Regelungen zur aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (§ 76 EnWG), zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 77 EnWG), zum Untersuchungsgrundsatz (§ 82 EnWG) oder zur Akteneinsicht (§ 84 EnWG), auf die § 36 Absatz 5 KSpG-E verweist.

52. Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 4 KSpG)

Artikel 1 § 36 Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Mit § 36 Absatz 4 KSpG-E wird geregelt, dass gegen die in der Hauptsache ergangenen Beschlüsse des für die Bundesnetzagentur zuständigen Oberlandesgerichts die Beschwerde an den Bundesgerichtshof stattfindet, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. In dessen Absatz 5 wird hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens auf die Vorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes verwiesen. In § 87 des Energiewirtschaftsgesetzes ist jedoch als Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde die Nichtzulassungsbeschwerde geregelt.

Aus dem Zusammenspiel der Absätze 4 und 5 in Verbindung mit § 87 des Energiewirtschaftsgesetzes ergibt sich eine Unklarheit, ob Absatz 4 als eine den § 87 des Energiewirtschaftsgesetzes verdrängende Sonderregelung anzusehen ist mit der Folge, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nicht eröffnet ist. Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich nicht, dass die Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen werden soll. Vielmehr soll das gerichtliche Verfahren parallel zu den Vorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgestaltet werden. Daher ist es sachgerecht und zweckmäßig, auch das Rechtsmittelrecht parallel zu gestalten.

Dafür ist die Streichung des Absatzes 4 angezeigt. Denn mit der Verweisung in Absatz 5, die sich auch auf § 86 des Energiewirtschaftsgesetzes bezieht, sind die Voraussetzungen der Zulassung der Rechtsbeschwerde bereits geregelt.

53. Zu Artikel 1 (§ 37 Absatz 1 Satz 1 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 37 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „injiziert wird“ die Wörter „und für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Zulassung vorliegt“ einzufügen.

Begründung

Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes soll klargestellt werden, dass für bereits genehmigte Speichervorhaben zu Forschungszwecken keine zusätzliche Genehmigung nach dem KSpG erforderlich wird.

54. Zu Artikel 1 (§ 37 Absatz 2 Satz 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 37 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Nichtanwendung der Anforderungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, betreffend die Langzeitsicherheit, die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, den Sicherheitsnachweis, das Überwachungskonzept, das vorläufige Stilllegungs- und Nachsorgekonzept, erforderliche Unterlagen gemäß dem UVPG sowie die Anforderungen an den Kohlendioxidstrom, „soweit diese Anforderungen dem Zweck der Forschung entgegenstehen“, ist zu unbestimmt und nicht vollziehbar. Eine derart offene und unbestimmte Formulierung würde eine völlig neuartige Form flexibler Gesetzgebung darstellen. Sie würde den Vollzugsbehörden die schwierige Beurteilung dessen, inwieweit gesetzliche Anforderungen dem Zweck der Forschung entgegenstehen, überlassen.

Die Anwendung des § 37 Absatz 2 Satz 2 könnte dazu führen, auf die o. g. Anforderungen, die auch dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen, gänzlich zu verzichten. Dies ist auch zu Gunsten von Forschungsvorhaben nicht hinnehmbar.

55. Zu Artikel 1 (§ 37 Absatz 4 KSpG)

In Artikel 1 ist § 37 Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Die Einholung einer Stellungnahme des Umweltbundesamtes „im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen“ ist nicht erforderlich. § 40 Absatz 1 bestimmt, dass die Länder für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind. Eine Beteiligung von Bundesbehörden in dieser Form käme einer Doppelzuständigkeit gleich

bzw. stellt eine Form der Mischverwaltung dar, die der Kompetenzordnung des Grundgesetzes widerspricht.

56. **Zu Artikel 1** (§ 38 Absatz 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 38 Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Einholung und Berücksichtigungspflicht von Stellungnahmen des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist nicht erforderlich. § 40 Absatz 1 bestimmt, dass die Länder für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind. Eine Beteiligung von Bundesbehörden in dieser Form käme einer Doppelzuständigkeit gleich bzw. stellt eine Form der Mischverwaltung dar, die der Kompetenzordnung des Grundgesetzes widerspricht.

57. **Zu Artikel 1** (§ 40 Absatz 1 und 2 KSpG)

In Artikel 1 ist § 40 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die für den Vollzug zuständige Behörde richtet sich nach Landesrecht.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Vor Entscheidungen nach den §§ 7, 13 und 17 gibt die nach Absatz 1 zuständige Behörde der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und dem Umweltbundesamt die Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt deren Empfehlungen.“

Begründung

Durch eine Beteiligung der Bundesbehörden ist hinreichend sichergestellt, dass deren Sachverstand bei einer Entscheidung berücksichtigt wird. Eine weitergehende Pflicht zur Berücksichtigung der Stellungnahmen ist weder erforderlich noch sachgerecht im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Landesbehörden.

58. **Zu Artikel 1** (§ 41 KSpG)

In Artikel 1 ist § 41 wie folgt zu fassen:

„§ 41
Abgabenrechtliche Regelungen der Länder

Abgabenrechtliche Regelungen der Länder bleiben unberührt.“

Begründung

Für die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften zu Gebühren und Auslagen besteht kein Regelungsbedarf. Der Verwaltungsaufwand für die im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stellen – zu denen auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie das Umweltbundesamt zählen – wird einzelfallbezogen von den zuständigen Behörden der Länder ermittelt und den beteiligten Stellen erstattet.

Entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz können die Länder auch bisher schon über die Einführung einer Wassernutzungsabgabe für die Speicherung in salinen Aquiferen entscheiden. Dies wird mit dem Änderungsvorschlag klargestellt.

59. **Zu Artikel 1** (§ 42 Absatz 1 Nummer 6 KSpG)

In Artikel 1 sind in § 42 Absatz 1 Nummer 6 nach den Wörtern „einstellt oder“ die Wörter „entgegen § 17 Absatz 4 Satz 2“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung ist wegen des Erfordernisses der Bestimmtheit von Bußgeldvorschriften notwendig.

60. **Zu Artikel 1** (§ 42 Absatz 1 Nummer 8 KSpG)

In Artikel 1 ist in § 42 Absatz 1 Nummer 8 nach dem Wort „jeweils“ das Wort „auch“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarheit und der Einheitlichkeit der Formulierung der Bußgeldtatbestände. Bußgelder sollen auch erhoben werden können, solange noch keine Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erlassen ist.

61. **Zu Artikel 1** (§ 42 Absatz 1 Nummer 13 KSpG)

Artikel 1 § 42 Absatz 1 Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 zuwiderhandelt oder entgegen § 28 Absatz 2 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder“.

Begründung

Mit dem Wortlaut von § 42 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a KSpG-E werden „vollziehbare Anordnungen“ nach § 28 Absatz 2 Satz 2 KSpG-E angesprochen. § 28 Absatz 2 Satz 2 KSpG-E regelt indes nur die Befugnis, von Beauftragten von Behörden Auskünfte zu verlangen. Diesem Umstand trägt der beantragte Wortlaut in einer bei vergleichbaren Vorschriften üblichen Formulierung Rechnung.

62. **Zu Artikel 1** (§ 42 Absatz 2 KSpG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 42 Absatz 2 KSpG-E vorgesehenen Bußgeldobergrenzen von 10 000 bzw. 50 000 Euro mit Blick auf die durch sie zu sanktionierenden Verstöße noch angemessen sind.

Begründung

Nach § 42 Absatz 1 KSpG-E werden zum einen Verstöße gegen Vorschriften sanktioniert, die unmittelbar dem Schutzzweck nach § 1 KSpG-E dienen und damit auch die Sicherheit der Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten bezwecken. Zum anderen werden Verstöße gegen Vorschriften sanktioniert, die Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde betreffen oder in anderer Weise die Aufgabenerfüllung dieser Behörde berühren. Wie sich unter anderem aus der Regelung des § 31 Absatz 1 KSpG-E ergibt, kann der Betrieb eines Kohlendioxid-speichers mit erheblichen und langwierigen Gefahren verbunden sein. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Bußgeldobergrenzen des § 42 Absatz 2 mit 10 000 bzw.

50 000 Euro deutlich zu niedrig, um zur Beachtung der vorerwähnten Vorschriften beizutragen. Zudem ergeben sich Wertungswidersprüche mit Bußgeldtatbeständen in anderen, die Umwelt betreffenden Regelungswerken. Insoweit ist beispielsweise auf Artikel 1 § 69 Absatz 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundratsdrucksache 278/09) hinzuweisen.

63. Zu Artikel 1 (§ 44 KSpG)

In Artikel 1 ist § 44 wie folgt zu fassen:

„§ 44 Übergangsvorschriften

(1) Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 7 oder § 8 des Bundesberggesetzes, soweit sie sich auf die Aufsuchung oder Bewilligung der Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere von Kohlenwasserstoffen oder von Sole beziehen, werden auf Verlangen des Unternehmers als bergrechtliche Verfahren weitergeführt.

(2) Die in Absatz 1 genannten bergrechtlichen Verfahren sowie Bergbauberechtigungen werden nach den §§ 7, 11 oder § 37 dieses Gesetzes weitergeführt, wenn der Antragsteller dies innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt und die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vorlegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Betriebsplanzulassungsverfahren und die Überleitung von vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen Betriebsplänen zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Bergbauberechtigungen.

(4) Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen der Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 erzielt wurden, können für Genehmigungen nach den §§ 7, 11 oder § 37 dieses Gesetzes verwendet werden.“

Begründung

Die Übergangsvorschrift des § 44 KSpG-E erfasst nur bereits begonnene bergrechtliche Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen insbesondere im Zusammenhang mit Sole. Dies reicht angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Entwicklung nicht aus. Die Übergangsvorschrift muss

- bereits begonnene bergrechtliche Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen insbesondere im Zusammenhang mit Sole,
- bereits begonnene bergrechtliche Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen,
- inzwischen erteilte Erlaubnisse insbesondere im Zusammenhang mit Sole und inzwischen erteilte bergrechtliche Bewilligungen

erfassen.

Weiterhin ist es erforderlich, im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen,

- die bereits begonnenen Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis bzw. Bewilligung sowie

- die zur Ausübung erteilter Bergbauberechtigungen begonnenen bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren bzw. zugelassenen Betriebspläne als Untersuchungs- bzw. Speichergenehmigungen zunächst nach Bergrecht zu Ende zu führen und später – innerhalb einer angemessenen Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des KSpG – in das KSpG

zu überführen.

Dabei sollten im Unterschied zu § 44 Absatz 1 KSpG-E diese Möglichkeiten nicht nur für Sole, sondern auch für andere Bodenschätze wie vor allem Kohlenwasserstoffe gelten, insbesondere wenn diese mittels CO₂-Injektionen im Rahmen von EGR/EOR gewonnen werden sollen.

64. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Nummer 1.1 Buchstabe b, Nummer 1.2 Buchstabe c, Nummer 2 Satz 3 Buchstabe b KSpG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1.1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Hydrogeologie (einschließlich der Süß-Salzwasserdynamik);“.

b) In Nummer 1.2 Buchstabe c ist das Wort „trinkbares“ zu streichen.

c) In Nummer 2 Satz 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) geomechanische, geochemische und strömungstechnische Eigenschaften des Reservoirs und der Gesteinsschichten, die über dem Kohlendioxid-speicher liegen und diesen umgeben (Deckstein, abdichtende und durchlässige Gesteine) sowie deren hydraulische Wechselwirkung;“.

Begründung

Der Änderungsvorschlag unter Buchstabe a hebt die Beschränkung der Untersuchung auf „trinkbares“ Grundwasser auf. Im Wasserrecht ist eine entsprechende Formulierung nicht enthalten. Auch nach der WRRL ist eine Beschränkung auf „Trinkwasser“ nicht zulässig. Stattdessen wird auf die wesentliche Gefährdung einer Verlagerung der Süß-Salzwassergrenze durch entsprechende Erhebungen eingegangen.

Für den Änderungsvorschlag unter Buchstabe b gilt Vorgenanntes entsprechend.

Mit Buchstabe c wird eine fehlende Verbindung zwischen den Wörtern „Reservoir“ und „Gesteinsschichten“ ergänzt. Die Ergänzung um die Wechselwirkung der Systeme ist als wichtige Eigenschaft nochmals hervorzuheben.

65. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Überschrift KSpG)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 nach der Überschrift „Anlage 2“ im Klammerzusatz die Angabe „§ 17 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Bezugnahme der Anlage 2 auf § 17 Absatz 2 Satz 2.

66. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nummer 1 und 1.2. KSpG)

In Artikel 1 ist Anlage 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist in der Überschrift das Wort „Überwachungsplans“ durch das Wort „Überwachungskonzepts“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 1.2. ist in der Überschrift das Wort „Plans“ durch das Wort „Überwachungskonzepts“ zu ersetzen.

Begründung

Die Korrektur dient der einheitlichen Verwendung des Begriffs „Überwachungskonzept“, wie er in § 20 verwendet wird.

67. Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens für die Gemeinden, in deren Gebieten im Untergrund künftig CO₂ gespeichert werden soll, nach einem Zerlegungsmaßstab, der neben den Arbeitslöhnen auch die steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens – jeweils im Verhältnis der Summe aller Betriebsstätten zu den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden – berücksichtigt, erfolgen sollte (in Analogie zur Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens bei Betrieben, die Windenergieanlagen betreiben).

Begründung

Im Gewerbesteuergesetz (GewStG) heißt es: „Hat das Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich die Betriebsstätte über das Gebiet mehrerer Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), so muss der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden“ (Zerlegung, § 28 ff. GewStG; Steuerzerlegung). Hiervon ausgenommen sind jedoch derzeit u. a. unterirdische Bergbauanlagen. Das GewStG sieht in den Fällen der mehrgemeindlichen Betriebsstätte die Zerlegung der Gewerbesteuer nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten vor (§ 30 GewStG) und lässt als Kriterien z. B. die jeweils im Gebiet einer Gemeinde befindlichen Anlagen und/oder die dort erzielten Betriebseinnahmen zu.

Da CO₂-Speicher eine große räumliche Ausdehnung haben und voraussichtlich eine Vielzahl von Gemeinden betreffen werden, die Betriebsstätte bzw. Injektionsstelle jedoch territorial eng eingegrenzt liegen wird und eine direkte, unterschiedliche Betroffenheit der Gemeinden durch den Speicherbetrieb nicht wahrscheinlich ist, erscheint hier eine einheitliche Bemessungsregelung für alle Gemeinden angemessen.

68. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1d TEHG)

In Artikel 3 Nummer 2 sind in § 6 Absatz 1d nach den Wörtern „zugelassenen Kohlendioxidspeicher“ die Wörter „, Speicheranhaben zum Zwecke der Forschung“ einzufügen.

Begründung

Auch die Speicherung von Kohlendioxid in Speichervorhaben zum Zwecke der Forschung führt dazu, dass Kohlendioxid aus dem Kraftwerksprozess abgetrennt und sicher eingelagert wird. Deshalb sollte auch für diese Mengen die Abgabepflicht von Emissionszertifikaten entfallen.

Der in der Gesetzesbegründung aufgeführte Artikel 12 Absatz 3a der Emissionshandelsrichtlinie stellt generell von der Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten für Emissionen frei, wenn diese Emissionen in eine Anlage zur ständigen Speicherung sicher verbracht sind, die eine Genehmigung in Übereinstimmung mit der europäischen CCS-Richtlinie hat. Es ist nicht erkennbar, dass für Forschungsanlagen, für die eine Genehmigung nach § 37 des Gesetzentwurfs erteilt worden ist, diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollten. Artikel 12 Absatz 3a – neu – der Emissionshandelsrichtlinie schließt daher Speichervorhaben zum Zwecke der Forschung nicht generell aus.

69. Zu Artikel 6a – neu – (§ 1 Satz 3 Nummer 3a – neu – ROV)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

„Artikel 6a

Änderung der Raumordnungsverordnung

In § 1 Satz 3 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Errichtung eines Kohlendioxidspeichers, der der Planfeststellung nach § 11 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes bedarf, und Errichtung einer Kohlendioxidleitung, die der Planfeststellung nach § 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes bedarf;“.

Begründung

Die Raumordnungsverordnung ist im o. a. Sinne zu ergänzen, da die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz planfeststellungsbedürftige Errichtung eines Kohlendioxidspeichers und einer Kohlendioxidleitung erforderlich ist. Auf Grund der privaten Antragstellung ergibt sich ein besonderes Koordinierungsbedürfnis.

70. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die auf europäischer und nationaler Ebene geschaffenen Förderungen von Forschung sowie Etablierung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der CCS. Der Bundesrat betont allerdings, dass sich nach Umsetzung dieser Förderungen die CCS-Technologie ohne weitere staatliche Förderungen am Markt im Wettbewerb der Vermeidungstechnologien durchsetzen muss. Wichtigste Quelle für eine zukünftige Wirtschaftlichkeit der CCS ist der verringerte Bedarf an CO₂-Zertifikaten im Rahmen des EU-weiten Emissionshandels.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag nicht zu.

Das durch den Vorschlag verfolgte Anliegen ist bereits von der gegenwärtigen Formulierung abgedeckt, weil der Text die Elemente einer nachhaltigen Energieversorgung im Einzelnen aufzählt. Eine Abbildung des Gesetzeszweckes des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist insoweit nicht erforderlich. Im Interesse der Verständlichkeit sollte vielmehr auf reine Klarstellungen verzichtet werden, zumindest wenn sich der Sinn und der Zweck der Norm – wie hier – aus dem Wortlaut eindeutig ergeben.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 2 Absatz 4 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung den bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 3 KSpG ersetzt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 3 Nummer 2 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als in § 3 Nummer 2 KSpG das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wird.

Damit ist sichergestellt, dass nicht für Mensch und Umwelt kumulativ, sondern alternativ ein Risiko bestehen muss. Im Übrigen wird keine Notwendigkeit gesehen, den Begriff der Umwelt vor den des Menschen zu setzen und den Begriff „Mensch“ durch „menschliche Gesundheit“ zu ersetzen. Der Unterschied zwischen dem Schutzgut „Mensch“ und dem Schutzgut „menschliche Gesundheit“ ist marginal.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 3 Nummer 6 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag unterscheidet sich im Ergebnis nicht von dem Text des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 3 Nummer 10 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die bestehende Regelung ist mit der Bezugnahme auf umliegende Gesteinsschichten oder Teile davon bestimmbarer und zielgerichteter. Die Bestimmbarkeit ist insbesondere durch die Definition in den Nummern 3 und 5 gewährleistet. Dagegen müsste der Begriff „umliegende geologische Gegebenheiten“ seinerseits wieder definiert werden. Im Übrigen sind erläuternde Klammerzusätze im Normtext rechtsförmlich nicht wünschenswert.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 3 Nummer 15 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als dass in § 3 Nummer 15 hinter dem Wort „sich“ das Wort „nachteilig“ eingefügt wird.

Der Einfügung des zusätzlichen Tatbestandsmerkmals der nicht offensichtlich geringen Auswirkungen stimmt die Bundesregierung nicht zu. In der Konsequenz müsste man für alle Anlagenänderungen wie im BImSchG eine Anzeigepflicht einfügen, damit die Behörde bewerten kann, ob

die Auswirkungen einer Änderung nicht offensichtlich gering sind und eine Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Änderung erforderlich ist oder nicht. Der Gesetzentwurf folgt deshalb dem bestehenden Planfeststellungsrecht aus dem KrW-/AbfG, dem WHG und dem EnWG.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 3 Nummer 16 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Begriffsbestimmung ist entbehrlich, weil es sich um einen Begriff handelt, der im KSpG nur an einer Stelle verwandt wird und der keiner speziellen, auf das KSpG bezogenen Begriffsbestimmung bedarf. Er ist als naturwissenschaftlich geprägter Begriff einer eindeutigen Auslegung zugänglich; seine Bedeutung wird zudem in der Gesetzesbegründung klargestellt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 3 Nummer 17 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in Gestalt der Einfügung als neue Nummer 16 in § 3 KSpG zu.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 4 Absatz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Ergänzung ergibt sich bereits aus dem nach § 4 Absatz 3 KSpG entsprechend anwendbaren Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 74 Absatz 6). Die Plangenehmigung ist als ein „weniger“ bereits von dem umfassenden Begriff der Planfeststellung umfasst. Eine vergleichbare Systematik findet sich im Übrigen bereits in anderen Umweltgesetzen (vgl. z. B. § 31 KrW-/AbfG).

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 2 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bereits nach § 4 Absatz 1 und 4 des Raumordnungsgesetzes (§ 4 Absatz 1 Satz 1 in der am 1. Juli 2009 in Kraft tretenden Fassung des ROG) sind bei Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Es ist daher nicht erforderlich, diese Anforderung für die Planfeststellungen von Kohlendioxidleitungen in § 4 KSpG ausdrücklich festzuschreiben.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 5 Absatz 2 Satz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung schätzt die hohe Fachkompetenz der geologischen Landesdienste und erwartet deshalb eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit diesen Diensten. Im Gesetzentwurf wird die Erarbeitung der geologischen Grundlagen trotzdem der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zugewiesen. Denn diese Aufgabe bezieht sich lediglich auf die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen. Die geologische Fachkompetenz soll zudem an einer Stelle gebündelt werden, d. h. die für die Bewertung zu erarbeitenden Grundlagen sollen in der BGR koordiniert, geleitet und entworfen werden. Eine Benehmensregel würde die Grundlagenarbeit für die Analyse und Bewertung erheblich verlängern. Die Einflussmöglichkeiten der Länder

werden durch die angekündigte Änderung in § 5 Absatz 5 Satz 2 (Zustimmung zu Nummer 15) gewährleistet. Über die Anhörung können die Länder die für die Bewertung relevanten regionalen Kenntnisse und Belange einbringen. Die Fachkompetenz der Länder, vor allem deren Kenntnis regionaler Belange, wird im Rahmen der Erarbeitung der fachlichen Grundlagen über andere Gremien in die Arbeit der BGR einfließen, z. B. über den Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-GEO), der eine Ad-hoc-AG CCS eingerichtet hat.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 5 Absatz 4 Satz 1, 2 – neu – KSpG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als dass die Datenübermittlung in einer Form erfolgen soll, die an § 19 Absatz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) angelehnt ist.

Dazu bedarf es jedoch keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Die für § 19 Absatz 1 BBodSchG in einem Anhang II.4 (Austausch von bodenschutzrelevanten Daten) ergänzte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich könnte ebenfalls um die geologische Datenübermittlung der Länder an den Bund ergänzt werden. Geowissenschaftliche Grunddaten sind von dieser Verwaltungsvereinbarung bereits erfasst.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 5 Absatz 4 Satz 3 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei der Weiterverarbeitung der Daten für die Analyse und Bewertung wird die BGR die Rechte Dritter im Hinblick auf die Daten beachten.

Vor einer Veröffentlichung sind die Rechtsinhaber über § 30 VwVfG wirksam geschützt. Danach haben Verfahrensbeteiligte Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. § 30 VwVfG beschränkt sich nicht auf Beteiligte im Verwaltungsverfahren, sondern wird als Ausdruck eines verfassungsrechtlich abgeleiteten allgemeinen Rechtsgedankens auch außerhalb des Anwendungsbereichs des VwVfG und ohne Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren auf öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit angewandt.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 5 Absatz 5 Satz 2 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 6 Absatz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 § 6 Absatz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das nach § 6 zu erstellende Register betrifft geologische Informationen ebenso wie Umweltinformationen, die für eine wirksame Umweltvorsorge relevant sind. Für die in das Register aufzunehmenden Umweltinformationen ist das Umweltbundesamt (UBA) zuständig. Die für das Gesetz angeordnete gemeinsame Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit setzt sich auf der Ebene der nachgeordneten Behörden fort.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 § 6 Absatz 2 Nummer 6 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 § 6 Absatz 2 Nummer 7 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in nachfolgender Fassung (redaktionelle Anpassung) zu:

Dem § 6 Absatz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. eine dreidimensionale Darstellung der Ausbreitung des Kohlendioxids und, soweit möglich, dessen Konzentration im Ausbreitungsbereich.“

Zu Nummer 20 (Artikel 1 § 6 Absatz 6 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Festlegung, dass es sich bei den Urkunden, die dem Register zu Grunde liegen, um Umweltinformationen nach § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) handelt, ist einerseits erforderlich, um den Zugang zu den darin enthaltenen Informationen zu ermöglichen. Andererseits wird sichergestellt, dass die gebotenen Einschränkungen für den Zugang zu Umweltinformationen des Abschnitts 3 des UIG Anwendung finden.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 § 7 Überschrift, Absatz 1 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die mit dem Antrag verfolgte Zielrichtung bereits durch den Regierungsentwurf, insbesondere durch die Regelungen in § 12 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 19 Satz 1 und § 7 Absatz 2 KSpG, abgedeckt ist.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KSpG)

Die Bundesregierung prüft diesen Vorschlag.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 § 7 Absatz 1 Satz 3 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bestehenden Rechtslage nach § 51 Absatz 2 BBergG. Die Bundesregie-

rung hält die Ausnahmen vor dem Hintergrund, dass es sich bei den genannten Fällen um nicht intrusive Untersuchungen handelt, für sachlich gerechtfertigt.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 § 8 Absatz 2 Satz 2, 3 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag insoweit zu, als auch der Antrag auf Zulassung eines Aufsuchungsbetriebsplanes nach § 51 Absatz 1 BBergG in die Regelung aufgenommen wird und die Regelung insgesamt auf beeinträchtigende Nutzungen beschränkt wird.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die zeitliche Nachrangigkeit nicht nur für Aufsuchungserlaubnisse nach § 7 BBergG gelten soll, sondern auch für Aufsuchungstätigkeiten, für deren Ausübung eine Betriebsplanzulassung nach § 51 BBergG beantragt worden ist. Die Bundesregierung hält es zudem für sachgerecht, dass die zeitliche Nachrangigkeit nur solche Anträge betrifft, deren Stattgabe den Speicherkomplex nachteilig beeinträchtigen würde. Die Bundesregierung schlägt vor, Artikel 1 § 8 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon ein Antrag auf eine Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes oder auf Zulassung eines Betriebsplanes für einen Aufsuchungsbetrieb nach § 51 Absatz 1 des Bundesberggesetzes gestellt, kann diesem ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 stattgegeben werden, soweit die Ausübung der Erlaubnis oder die Durchführung des Betriebsplanes die Eignung der im Antrag auf Untersuchungsgenehmigung bezeichneten Gesteinsschichten als Kohlendioxid-speicher beeinträchtigen würde.“

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag nicht zu, soweit er darauf abzielt, weitere Tätigkeiten als die der Aufsuchung der Nachrangigkeit zu unterwerfen. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Inhaber einer Aufsuchungserlaubnis spätestens ab dem Zeitpunkt des Beginns des Aufsuchungsbetriebes (d. h. nach Erlass des Aufsuchungsbetriebsplanes, s. o.) erhebliche Investitionen getätigt hat. Die vom Bundesrat pauschal geforderte Zurückstellung der auf der Aufsuchung beruhenden anderen Anträge (auf Bewilligung, Erlass eines Betriebsplanes zur Gewinnung) wäre vor diesem Hintergrund sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Eine solche Regelung wäre zudem nicht zuletzt vor dem Hintergrund von § 12 Absatz 2 BBergG problematisch.

Die Bundesregierung hält im Übrigen die Anknüpfung der nachteiligen Wirkungen an genehmigte Untersuchungen für nicht erforderlich. § 8 Absatz 2 Satz 2 regelt lediglich Konkurrenzen auf Ebene der Antragstellung. Die Unzulässigkeit der Beeinträchtigung von bereits erteilten Untersuchungsgenehmigungen ergibt sich aus § 7 Absatz 4 Satz 2 KSpG.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag insoweit zu, als der Zweck der nachträglichen Auflagen und die Befugnis des Erlasses von nachträglichen Anordnungen in § 28 KSpG klargelegt wird.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 KSpG regelt die Zulässigkeit des Erlasses von nachträglichen Auflagen. Der Erlass von nachträgli-

chen Anordnungen ist dagegen in § 28 KSpG geregelt. Da diese Vorschrift auch für die Untersuchungsphase gilt, sollten etwaige Klarstellungen in Bezug auf nachträgliche Anordnungen hier getroffen werden. Insoweit schlägt die Bundesregierung vor, in § 28 Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „der Untersuchungsgenehmigung,“ einzufügen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass § 9 Absatz 1 Satz 1 KSpG nicht dazu dient, durch nachträgliche Auflagen den genehmigungskonformen Zustand herzustellen. Die Vorschrift regelt dies auch nicht, sondern bestimmt, dass mittels nachträglicher Auflagen Gesetzeskonformität gewahrt werden kann. Die Verwendung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Begriffs der Pflichten würde nicht passen, da insbesondere § 7 Absatz 1 keine dynamischen Betreiberpflichten festlegt.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine eng an den sachlichen Notwendigkeiten orientierte Befristung ist wegen des Ausschlusscharakters der Untersuchungsgenehmigung zu Lasten anderer Nutzungen geboten.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann es für die Befristung im Grundsatz nur zwei Möglichkeiten geben: entweder den Verzicht auf eine gesetzliche Höchstfrist und dafür die Begrenzung auf eine nur einmalige Verlängerung oder mehrfache Verlängerungsmöglichkeiten mit entsprechend kurzen gesetzlichen Höchstfristen.

Das KSpG hat sich – in Übereinstimmung mit der Regelungssystematik in Artikel 5 Absatz 3 der CCS-Richtlinie – für die erste Variante entschieden. Auch wenn Artikel 5 Absatz 3 der CCS-Richtlinie die nur einmalige Verlängerungsmöglichkeit nicht ausdrücklich anordnet, ergibt sich aus der Formulierung „Wurde die Exploration entsprechend der Genehmigung ausgeführt, so können die Mitgliedstaaten die Gültigkeitsdauer der Genehmigung jedoch verlängern, wenn der festgelegte Zeitraum [Anmerkung: der ersten Befristung] nicht ausreicht, um die betreffende Exploration zu Ende zu führen.“ eine vergleichbare Restriktion.

Durch die Regelung im Regierungsentwurf wird dieses Erfordernis hinreichend flexibel sichergestellt. Dabei kann durch eine entsprechende Länge der Befristung auch sichergestellt werden, dass die für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden können. Anders als in der Begründung des Vorschlages ist es für die Bewahrung des Vorrangs nach § 12 Absatz 4 jedoch nicht erforderlich, dass der Antragsteller bereits die Umweltverträglichkeitsstudie vorlegt.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Gefahrenabwehr ist Ausfluss der staatlichen Schutzpflichten, vgl. Kalkar-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 49, 89 ff.). Die Trennung von Gefahrenabwehr und Vorsorge ist deshalb Standard im modernen Umwelt-

recht (vgl. z. B. § 5 Absatz 1 BImSchG, § 32 Absatz 1 KrW-/AbfG, § 21 Absatz 1 UVPG). Die Streichung hätte zu Folge, dass die Gefahrenabwehr wie beim Atomrecht in die Vorsorge hineingelesen werden müsste und würde insgesamt zur Rechtsunsicherheit für Betreiber und Behörden führen, ohne dass eine materielle Änderung der Rechtslage damit verbunden wäre.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bezugnahme auf den anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik eröffnet der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit der Zulassung und erhöht die Rechtssicherheit für den Betreiber eines Kohlendioxidspeichers. Der Vorsorgemaßstab beruht auf den von der Rechtsprechung bestätigten Standards, stellt aber zusätzlich klar, dass es für die Beurteilung nicht auf wissenschaftliche Einzelmeinungen oder -thesen ankommt. Zugleich lässt die Dynamisierung des Vorsorgestandards ausreichend Raum für den laufenden Erkenntnisfortschritt.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 7a – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Raumordnungsklausel ist entbehrlich, da die (inhaltsgleiche) Raumordnungsklausel des § 4 Absatz 1 und 4 ROG (§ 4 Absatz 1 Satz 1 in der am 1. Juli 2009 in Kraft tretenden Fassung des ROG) unmittelbar gilt (vgl. zu Nummer 10). Es handelt sich somit um eine reine Doppelregelung, die unter den Gesichtspunkten der Deregulierung und Rechtsvereinfachung nicht angezeigt ist.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu –, Absatz 4 Satz 1 und 2 – neu – KSpG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der vorgeschlagene § 13 Absatz 3 Satz 2 ersetzt § 21 Absatz 1 Satz 2, den der Bundesrat in diesem Zusammenhang streichen will, nicht angemessen, weil die Inhalte der beiden Regelungen teilweise voneinander abweichen.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 13 Absatz 3 Satz 2 verpflichtet die Behörde zur regelmäßigen wie anlassbezogenen Prüfung, ob der Planfeststellungsbeschluss bzw. die Genehmigung dem neuesten Stand der genannten Anforderungen entsprechen. Diese behördliche Aufgabe bezieht sich jedoch auf die Anpassungspflicht in § 21 Absatz 1 Satz 1 KSpG und sollte wegen dieses sachlichen Zusammenhangs im Rahmen von § 21 geregelt bleiben.

§ 21 Absatz 1 Satz 2 KSpG verfolgt darüber hinaus auch andere Ziele. § 21 Absatz 1 Satz 2 dient dazu, die dynamische Anpassungspflicht in § 21 Absatz 1 Satz 1 zur Unterstützung des Betreibers zu konkretisieren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als in § 13 Absatz 3 Satz 2 KSpG das Wort „sind“ durch das

Wort „ist“ sowie die Wörter „nachträgliche Auflagen“ durch die Wörter „die Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 § 13 Absatz 5 – neu – KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 § 16 Absatz 2 Satz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in nachfolgender Fassung (redaktionelle Anpassung) zu:

§ 16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Widerruft die zuständige Behörde die Planfeststellung, so soll sie dem Betreiber gegenüber anordnen, dass der Kohlendioxidspeicher unverzüglich stillzulegen ist.“

Zu Nummer 34 (Artikel 1 § 17 Absatz 5 Satz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Wenn der Betreiber einen Weiterbetrieb nicht mehr beabsichtigt, wäre eine unbedingte Pflicht zur Stilllegung unverhältnismäßig, denn neben einer Stilllegung besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass der Kohlendioxidspeicher von einem Dritten weiterbetrieben wird. Die CCS-Richtlinie sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Sofern die festgelegte Menge Kohlendioxid nicht erreicht werden kann, sollte die Behörde flexibel reagieren können. Sie hat in jedem Fall nach § 28 Absatz 4 KSpG die Möglichkeit, die Stilllegung anzuordnen.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 § 21 Überschrift, Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 KSpG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Überschrift für den Unterabschnitt 5 lautet „Betreiberpflichten.“ Dementsprechend enthalten die Normen dieses Unterabschnitts, die §§ 21 bis 24, jeweils Betreiberpflichten. Die Überschrift „Besondere Betreiberpflichten“ würde die Anpassungspflicht nach § 21 hervorheben, obwohl die Normen des Unterabschnitts untereinander gleichrangig sind und eine Vorrangstellung von § 21 nicht beabsichtigt ist. Außerdem würde sich die Frage stellen, wo die allgemeinen Betreiberpflichten verortet sind. Eine entsprechende Überschrift wäre deshalb irreführend.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu (siehe zu Nummer 31).

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

In § 21 Absatz 2 Satz 1 bringt der Begriff „anzupassen“ die Anpassung an den jeweiligen Vorsorgestandard nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zum Ausdruck. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Betreiber damit eine Entwicklung nachvollziehen muss, die auch an anderer Stelle stattfinden kann. Der vorgeschlagene Begriff „fortzuschreiben“ impliziert hingegen, dass der Betreiber diesen

Stand selbst entwickeln muss. Das ist aber nicht der Fall. § 21 Absatz 2 Satz 1 verlangt die Anpassung, d. h. die Angleichung an den durch den dynamischen Prozess entwickelten Stand.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 § 22 Absatz 2 Nummer 3 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vorschrift setzt die Formulierung aus Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der CCS-Richtlinie in die deutsche Rechtsterminologie und -systematik um. Die Übernahme der im deutschen Recht unüblichen Begrifflichkeiten aus Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der CCS-Richtlinie würde dagegen zu Rechtsunsicherheiten führen, die durch die Formulierung im KSpG vermieden werden können. Eine inhaltliche Änderung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der CCS-Richtlinie ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 01 – neu – und Satz 2 – neu –, § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einstellung der Injektion ist – soweit im konkreten Fall erforderlich – bereits von der Verpflichtung zum Ergreifen von geeigneten Maßnahmen in § 23 Absatz 1 Nummer 2 KSpG erfasst. Eine unbedingte Pflicht könnte unverhältnismäßig sein, da Fälle denkbar sind, bei denen insbesondere bei erheblichen Unregelmäßigkeiten eine sofortige Einstellung der Injektion nicht angezeigt ist. Die Behörde kann je nach Art des Vorfalls gleichwohl die sofortige Einstellung nach § 28 Absatz 4 KSpG jederzeit anordnen. Dies wird durch § 23 Absatz 1 Satz 2 KSpG klargestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wird die Einstellung der Injektion nach § 28 Absatz 4 KSpG angeordnet, bedarf es zur Wiederaufnahme der Injektion der Zustimmung der Behörde. Ein Erfordernis, in diesen Fällen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens als Ermessensentscheidung der Behörde vorzusehen, wird nicht gesehen. Immer dann, wenn die Wiederaufnahme der Injektion mit einer wesentlichen Änderung des Betriebes verbunden ist, besteht bereits eine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder zumindest der Erteilung einer Plangenehmigung nach § 11 KSpG.

Zu Buchstabe b

Entfällt durch Ablehnung von Buchstabe a.

Zu Nummer 38 (Artikel 1 § 24 Absatz 1 Nummer 4 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem der Empfehlung zu Grunde liegenden Anliegen zu und schlägt vor, das Wort „Beseitigung“ durch das Wort „Entsorgung“ zu ersetzen.

Bei dem Begriff der Entsorgung handelt es sich um einen Oberbegriff, der sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung erfasst (vgl. § 2 Absatz 7 AbfVerbrG 1994) und der in Artikel 12 Absatz 1 der CCS-Richtlinie verwendet wird. Insoweit wird dem Anliegen des Bundesrates, durch eine

missverständliche Begriffverwendung unzutreffende Umkehrschlüsse zu vermeiden, Rechnung getragen.

Eine Streichung von § 24 Absatz 1 Nummer 4 KSpG kommt indes nicht in Betracht, da Artikel 12 Absatz 1 der CCS-Richtlinie die Umsetzung des Verbotes der Beifügung von Abfallstoffen zu Entsorgung ausdrücklich verlangt.

Zu Nummer 39 (Artikel 1 § 24 Absatz 3 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 40 (Artikel 1 § 26 Absatz 1 und 2 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, weist aber darauf hin, dass eine Beteiligung des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen zur näheren Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens nur dann zu einem bundeseinheitlichen Verfahren führt, wenn die Verfahrensregelungen des Gesetzes abweichungsfest ausgestaltet werden.

Es besteht ein besonderes Bedürfnis an bundeseinheitlicher Regelung des Verfahrens, weil Speicher häufig Landesgrenzen überschreiten werden und einheitliche Verfahren in den Ländern eine zügige und effektive Bearbeitung von Anträgen gewährleisten. Ein einheitliches Verfahren sorgt dafür, dass etwaige Vorarbeiten einer Landesbehörde reibungslos in das Verfahren in einem anderen Land einfließen können. Gleiche Rahmenbedingung beim Verfahren erleichtern darüber hinaus Energieversorgungsunternehmen und Speicherbetreibern die Standortentscheidungen, weil sachfremde Erwägungen aufgrund unterschiedlicher Verfahrensregelungen für die Standortentscheidung keine Rolle spielen. Im Übrigen stellen Regelungen des Umweltverwaltungsrechts regelmäßig einen Ausnahmefall im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes (GG) dar (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 15).

Die Bundesregierung schlägt daher vor, nach § 44 folgenden § 45 einzufügen:

„§ 45

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 44 Übergangsvorschriften“ die Angabe „§ 45 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren“ eingefügt.

Zu Nummer 41 (Artikel 1 § 27 Satz 2 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die im KSpG vorgesehene Fünfjahresfrist ist insbesondere angesichts der Neuartigkeit der Technologie ein vergleichsweise lang bemessener Zeitraum. Durch diese Frist wird ein angemessener Ausgleich zwischen der Akzeptanz und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auf der einen und dem Verwaltungsaufwand für die Überprüfung auf der anderen Seite geschaffen.

Zu Nummer 42 (Artikel 1 § 28 Überschrift KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Begriff der Aufsicht ist ebenfalls ein üblicher Begriff für die staatliche Überwachung von Anlagen (vgl. z. B. § 69 ff. BBergG, § 19 AtG). Da der Begriff der Überwachung im KSpG bereits für das Überwachungskonzept nach § 20 und die Eigenüberwachung nach § 22 verwendet wird, bietet es sich nicht zuletzt aus Gründen der Rechtsklarheit an, für die staatliche Überwachung den Begriff der Aufsicht zu verwenden.

Zu Nummer 43 (Artikel 1 § 28 Absatz 5 Satz 2 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 44 (Artikel 1 § 29 Absatz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, sowohl den Genehmigungsinhaber als auch den die Tätigkeiten Durchführenden in die Haftungskette einzubeziehen. Dieses Anliegen ist aber bereits durch die Formulierung im Regierungsentwurf gewährleistet. Denn der Begriff des für die Tätigkeit Verantwortlichen erfasst sowohl den Genehmigungsinhaber als auch den die jeweilige Tätigkeit Ausführenden. Problematisch am Bundesratsvorschlag ist zudem, dass lediglich eine Alternativhaftung bestimmt wird. Insgesamt regelt der Regierungsentwurf die Haftungsvoraussetzungen in § 29 Absatz 1 KSpG – auch im Sinne des Bundesratsvorschlages – umfassend und sachgerecht, so dass kein Erfordernis einer Änderung besteht.

Zu Nummer 45 (Artikel 1 § 29 Absatz 4 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein Ausschluss der Gefährdungshaftung bei höherer Gewalt ist weder sachlich noch rechtssystematisch angezeigt. In anderen Fällen der Gefährdungshaftung wird die Haftung bei höherer Gewalt ebenfalls nicht ausgeschlossen (Bergrecht). Insbesondere bei anderen Nutzungen des Untergrundes (Bergrecht) und bei neuen Technologien (Atomrecht, Gentechnikrecht) wird trotz und gerade bei höherer Gewalt haftet.

Die dauerhafte Speicherung zeichnet sich durch eine großräumige Inanspruchnahme unterirdischer Räume aus; die damit verbundenen Auswirkungen sind Gegenstand laufender Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Bei einem Ausschluss der Gefährdungshaftung im Falle von höherer Gewalt käme die Haftung bei einem Teil der Schäden möglicherweise nicht zum Tragen.

Zu Nummer 46 (Artikel 1 § 30 Absatz 2 Satz 3 und 4 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zu Buchstabe a

Bei der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der sich aus dem KSpG ergebenden Pflichten, gesetzlicher Schadenersatzansprüche und der sich aus dem Umweltschadengesetz ergebenden Pflichten sind gegebenenfalls zu befürchtende erhebliche Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen. Im Rahmen der erheblichen Unregelmäßigkeiten ist bereits die vorgeschlagene Abschätzung der Leckagerisiken vorzunehmen (vgl. § 3 Nummer 2). Allerdings griffe ein Abstellen alleine auf die Leckagerisiken zu kurz, da Schäden auch

durch andere Vorgänge als Leckagen auftreten können (tektonische Risiken, verdrängte Formationswässer). Insoweit nimmt das KSpG auf den Begriff der erheblichen Unregelmäßigkeiten Bezug und ordnet lediglich eine Berücksichtigung an. Der bisherige Satz 3 gibt somit sachgerechte und hinreichend flexible Beurteilungskriterien zur Bemessung der Deckungsvorsorge vor.

Zu Buchstabe b

Die Erfüllung der Pflichten aus dem TEHG ist am Maßstab der nächstjährigen prognostizierten Speichermenge und damit am eigentlichen Schadenspotenzial zu bemessen.

Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, dass es für die Bemessung der gesamten Deckungsvorsorge im Wesentlichen ausschließlich auf die Bewertung des Leckagerisikos ankäme. Dies ist als alleiniges Kriterium jedenfalls zu Beginn der dauerhaften Speicherung schon deshalb nicht tauglich, weil eine Prognose der Langzeitsicherheit (und damit das Nichtbestehen von Leckagerisiken) Zulassungsvoraussetzung ist. Das alleinige Abstellen auf eine Eintrittswahrscheinlichkeit würde keine sachgerechte, auf die Bedingungen des jeweiligen Kohlendioxidspeichers angepasste Regelung der Deckungsvorsorge ermöglichen. Im Übrigen bestünde hier stetes die Gefahr einer erheblichen Unterdeckung mit der Folge, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder beim Verantwortungsübergang der Geschädigte leer ausgehen oder die Allgemeinheit belastet werden würde.

Zu Nummer 47 (Artikel 1 §§ 29 bis 33 KSpG)

Die Bundesregierung wird noch näher prüfen, ob und inwieweit die Regelungen in den §§ 29 bis 33 KSpG so ausgestaltet werden können, dass der Betreiber auch noch nach Übertragung der Pflichten die finanzielle Verantwortung für Schäden tragen kann.

Die Bundesregierung weist aber bereits an dieser Stelle darauf hin, dass nach § 31 Absatz 5 KSpG im Falle falscher oder unvollständiger Angaben vom Betreiber ein finanzieller Aufwendungsersatz verlangt werden kann. Jenseits dieser Rückgriffsmöglichkeit erscheint eine nachträgliche Inanspruchnahme des Betreibers wegen der eindeutigen Vorgabe in Artikel 18 Absatz 7 Satz 2 der CCS-Richtlinie schwierig.

Nach Übertragung der Verantwortung entstehende Aufwendungen sollen durch den Nachsorgebeitrag nach § 32 abgesichert werden. Hier obliegt es den zuständigen Behörden der Länder, den Nachsorgebeitrag nach § 32 KSpG so zu bemessen, dass alle relevanten Aufwendungen nach Übertragung der Pflichten abgedeckt werden. Zu diesem Zweck können die Länder nach § 32 Absatz 3 KSpG einzeln oder gemeinsam ein System zur finanziellen Absicherung schaffen.

Zu Nummer 48 (Artikel 1 § 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Übertragung der Verantwortung für die geschlossenen Kohlendioxidspeicher auf den Bund ist weder verfassungsrechtlich geboten noch erscheint sie sachgerecht. Die Länder bestimmen die Genehmigungsbehörden eigenständig. Diese Landesbehörden entscheiden über die Anträge auf Unter-

suchung, Planfeststellung und Stilllegung sowie darüber, wann die Haftung übergeht und wie hoch der Nachsorgebeitrag ist. Zur Erfüllung ihrer aus dem Verantwortungsübergang resultierenden Nachsorgeaufgaben fließt ihnen der von ihnen festgesetzte Nachsorgebeitrag zu. Die Länder üben zudem die Rechts- und Fachaufsicht aus.

Damit haben die Länder die Entscheidungshoheit über den Vollzug der dauerhaften Speicherung nach dem KSpG; sie führen in diesem Bereich das Gesetz als eigene Angelegenheit im Sinne des Artikels 83 GG aus. Dem Bund kommt hierbei kein Mitentscheidungsrecht zu. Insoweit kann es nicht sachgerecht sein, dem Bund am Ende die Verantwortung für die geschlossenen Kohlendioxidspeicher zu übertragen. Als „Herren des Verfahrens“ tragen die Länder neben der Entscheidungsverantwortung für die dauerhafte Speicherung auch die Finanzverantwortung für diese Entscheidungen. Artikel 104a Absatz 1 GG bestimmt daher, dass die Länder die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Kosten zu tragen haben.

Der Vorschlag des Bundesrates stellt nicht nur eine einseitig den Bund belastende, sondern angesichts der Entscheidungshoheiten auch sachfremde Regelung dar. Sie würde die Länder der Verantwortung für ihren vorhergegangenen Gesetzesvollzug gänzlich entheben. Dies wäre im Interesse eines effektiven und gesetzeskonformen Vollzuges nicht hinnehmbar und dürfte deshalb auch vor dem Hintergrund von Artikel 83 GG problematisch sein. Insbesondere würde eine solche Regelung aber der Wertung von Artikel 104a GG zuwiderlaufen. Die betroffenen Speicherländer hätten zudem die Möglichkeit, die durch ihre Entscheidungen verursachten Risiken auf den Gesamtstaat und somit auf alle Länder zu verlagern.

Zu Nummer 49 (Artikel 1 § 31 Absatz 5 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung befürwortet die dem Vorschlag zu Grunde liegende Zielrichtung einer stärkeren Inanspruchnahme desjenigen Betreibers, der die Übertragung der Verantwortung durch falsche oder unvollständige Angaben unrechtmäßig bewirkt hat. Diese Frage wurde jedoch bereits auf europäischer Ebene intensiv diskutiert. Als Ergebnis regelt die CCS-Richtlinie für diesen Fall lediglich eine Regressmöglichkeit und gerade keine Rückübertragung der Verantwortung. Denn es dürfte kaum zielführend sein, einem Betreiber, der durch das Erschleichen der Übertragung der Verantwortung seine Unzuverlässigkeit nachgewiesen hat, die Gesamtverantwortung für den Kohlendioxidspeicher zurückzuübertragen.

Vor diesem Hintergrund bieten nach Auffassung der Bundesregierung die Regressmöglichkeit nach § 31 Absatz 5 KSpG (Artikel 18 Absatz 7 Satz 1 der CCS-Richtlinie) und die Erhebung des Nachsorgebeitrages nach § 32 KSpG (Artikel 20 der CCS-Richtlinie) hinreichende Möglichkeiten der finanziellen Absicherung nach Übertragung der Verantwortung und damit der Wahrung des Verursacherprinzips.

Zu Nummer 50 (Artikel 1 § 35 Absatz 1 Satz 2 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in folgender Fassung (rechtsförmliche Klarstellung) zu:

In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „nach den §§ 34 bis 36 oder nach den auf Grund der §§ 34 und 35 ergangenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

Zu Nummer 51 (Artikel 1 § 36 Absatz 3 bis 5 KSpG)

Im Bereich des Energiewirtschaftsrechts ist der Rechtsschutz nach § 75 ff. EnWG den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Für die übrigen Zuständigkeitsbereiche der Bundesnetzagentur (Telekommunikation, Post, Eisenbahn) ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Unabhängig von den für und gegen diese Regelung vorgetragenen Argumenten möchte die Bundesregierung für den Anschluss und Zugang zu Kohlendioxidspeichern und Kohlendioxidleitungen auf die bewährten Rechtswegzuweisungen aus dem Energiewirtschaftsrecht zurückgreifen. Dies ist sachgerecht, weil viele Rechtsfragen, die sich im Bereich von Anschluss und Zugang nach dem Energiewirtschaftsrecht ergeben, sich in vergleichbarer Hinsicht auch bei dem Anschluss und dem Zugang nach dem KSpG stellen werden. Bei unterschiedlichen Rechtswegzuweisungen wären für wesentlich gleiche Sachverhalte unterschiedliche Rechtswege eröffnet, was vor allem Auswirkungen auf das einschlägige Prozessrecht hätte.

Zu Nummer 52 (Artikel 1 § 36 Absatz 4 KSpG)

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 53 (Artikel 1 § 37 Absatz 1 Satz 1 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 54 (Artikel 1 § 37 Absatz 2 Satz 2 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung ist verfassungsrechtlich garantiert. Der Beachtung der staatlichen Schutzpflichten wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 37 KSpG hinreichend Rechnung getragen, indem eine Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn insbesondere sichergestellt ist, dass die Errichtung und der Betrieb des geplanten Speichers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen, überwiegende private Belange und auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen sowie Gefahren für Mensch und Umwelt nicht hervorgerufen werden können.

Um der erforderlichen Forschung, insbesondere mit Blick auf Dichtigkeitsprüfungen oder Leckagesicherheit, hinreichenden Handlungsspielraum gewähren zu können, ist es erforderlich, dass die Anforderungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6 nicht gelten, soweit diese Anforderungen dem Forschungszweck entgegenstehen.

Zu Nummer 55 (Artikel 1 § 37 Absatz 4 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Insbesondere zur Vereinheitlichung des Verfahrens und zur Bündelung des Sachverstandes ist es erforderlich, dem Umweltbundesamt als Einrichtung auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Die vorgesehene Beteiligungsform begründet keine Doppelzuständigkeiten und

stellt keine Mischverwaltung dar, da die Stellungnahme die Landesbehörde in ihrer Entscheidung nicht bindet.

Zu Nummer 56 (Artikel 1 § 38 Absatz 2 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Beteiligung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und des Umweltbundesamtes ist im Hinblick auf die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Aufgaben für die Entwicklung der CCS erforderlich, um den Sachverstand auf Bundesebene und die Erfahrungen mit der Kohlendioxidspeicherung länderübergreifend zu bündeln. Die vorgesehene Beteiligungsform begründet keine Doppelzuständigkeiten und stellt keine Mischverwaltung dar, da die Stellungnahme die Landesbehörde in ihrer Entscheidung nicht bindet.

Zu Nummer 57 (Artikel 1 § 40 Absatz 1 und 2 KSpG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit einer Modifikation zu.

Für die Befugnisse und behördlichen Verfahren nach den §§ 35, 36 ist nach § 40 Absatz 3 die Bundesnetzagentur zuständig und nicht etwa eine Landesbehörde. Ohne einen entsprechenden Zusatz wäre hier zweifelhaft, ob sich die Zuständigkeit für Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 35 und 36 nach Landesrecht richtet und damit die Landesregulierungsbehörde zuständig wäre. Zur Klarstellung sollte Absatz 1 deshalb folgende Fassung erhalten:

„(1) Die für den Vollzug zuständige Behörde richtet sich nach Landesrecht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

BGR und UBA besitzen maßgebliche Sachkompetenz für die unterirdische Kohlendioxidspeicherung. Es muss sichergestellt sein, dass diese Fachkompetenz in die Entscheidungen der zuständigen Behörden einfließt. Hierfür ist die Pflicht zur Begründung der Abweichung von der Stellungnahme von BGR und UBA ein zentrales Element. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen von BGR und UBA ist nur gewährleistet, wenn Abweichungen begründet werden müssen. Ansonsten ist zu befürchten, dass Stellungnahmen von BGR und UBA lediglich zur Kenntnis genommen werden und die dortigen Erwägungen als Entscheidungshilfen nicht ausreichend zum Tragen kommen.

Zu Nummer 58 (Artikel 1 § 41 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als klargestellt wird, dass die abgabenrechtlichen Regelungen der Länder unberührt bleiben. Die Bundesregierung schlägt daher vor, den Satz „Abgabenrechtliche Regelungen der Länder bleiben unberührt.“ als neuen Absatz 3 in den Regierungsentwurf für § 41 KSpG aufzunehmen.

Im Übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag nicht zu.

Dem Fachgesetzgeber obliegt der Auftrag, über die Gebührenpflichtigkeit von Amtshandlungen zu entscheiden. Deshalb bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im jeweiligen Fachgesetz, die im vorliegenden Gesetz durch § 41 Absatz 1 Satz 1 getroffen wird und die grundsätzlich beizubehalten ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, schlägt die Bundesregierung jedoch vor, § 41 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind gebührenpflichtig.“

Für die in der Begründung des Vorschlages des Bundesrates genannte Erstattung des Verwaltungsaufwandes der Bundesbehörden bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die mit der vorgeschlagenen Streichung entfiel. Deshalb ist auch § 41 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 nicht entbehrlich.

Zu Nummer 59 (Artikel 1 § 42 Absatz 1 Nummer 6 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag dem Grundsatz nach zu. Für eine hinreichende Bestimmbarkeit ist es jedoch ausreichend, auf § 17 Absatz 4 insgesamt zu verweisen. Die Bundesregierung schlägt daher vor, in § 42 Absatz 1 Nummer 6 KSpG die Angabe „Satz 1“ zu streichen.

Zu Nummer 60 (Artikel 1 § 42 Absatz 1 Nummer 8 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 22 Absatz 1 und 2 KSpG ist für eine Bußgeldbewehrung nicht hinreichend genau und bedarf der Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 Nummer 4; die Formulierung „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung“ ist daher zutreffend. So muss die Zeitangabe „kontinuierlich“ in § 22 Absatz 1, aus der sich nicht entnehmen lässt, welche Mindestfristen für die Überwachung vorgesehen werden sollen, durch Rechtsverordnung näher definiert werden.

Zu Nummer 61 (Artikel 1 § 42 Absatz 1 Nummer 13 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das Nebenstrafrecht kennt eine Vielzahl von Bußgeldvorschriften, in denen Pflichtverstöße Betroffener sanktioniert werden, die im Rahmen behördlicher Überwachungsmaßnahmen begangen werden. Die Art und Weise der Bußgeldbewehrung richtet sich dabei nach den zu Grunde liegenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die den Tatbestand der Bußgeldvorschrift bilden. Dabei kann das Verwaltungsrecht entweder die Befugnis der Behörde normieren, gegenüber dem Betroffenen die Auskunftserteilung anzuordnen oder die Verpflichtung des Betroffenen zur Auskunftserteilung festsetzen. Im Sinne der ersten Alternative enthält § 28 Absatz 2 Satz 2 eine behördliche Befugnis, von dem Betroffenen Auskünfte zu verlangen. Dementsprechend muss der Bußgeldtatbestand spiegelbildlich so formuliert werden wie dies in § 42 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a geschehen ist.

Zu Nummer 62 (Artikel 1 § 42 Absatz 2 KSpG)

Bußgeldrahmenbeträge sind stets am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Beträge als staatliche Reaktion auf das verwirkte Unrecht

angemessen sind, wobei auch die bestehenden Bußgeldandrohungen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen sind.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtgefüges der Bußgeldandrohungen im Nebenstrafrecht sind die Bußgeldrahmenbeträge in § 42 Absatz 2 (50 000 Euro und 10 000 Euro) als angemessen anzusehen. Insbesondere unter Beachtung der geltenden Bußgeldandrohungen im anlagenbezogenen Umweltschutzrecht kann nicht festgestellt werden, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Wertung unverhältnismäßig wäre. So weisen beispielsweise § 62 Absatz 3 BImSchG und § 69 Absatz 6 BNatSchG-E, der sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, dieselben Bußgeldrahmenbeträge wie der Gesetzentwurf aus.

Zu Nummer 63 (Artikel 1 § 44 KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Er ist nicht hinreichend klar hinsichtlich der beabsichtigten Rechtsfolgen. Nach Auffassung der Bundesregierung können insbesondere bergrechtliche Genehmigungen wegen der deutlich differierenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht ohne weiteres als Genehmigungen nach dem KSpG fortgelten.

Allerdings hält es die Bundesregierung für möglich, dass einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, die denen des § 7 KSpG entsprechen und deren Vorliegen bereits bei Erteilung von bergrechtlichen Aufsuchungserlaubnissen und Aufsuchungsbetriebsplänen geprüft worden ist, im Verfahren nach § 7 KSpG nicht nochmals nachgewiesen werden müssen.

Die Bundesregierung regt deshalb an, dem § 44 Absatz 2 folgenden Satz 2 anzufügen:

„Die zuständige Behörde soll von der Prüfung einzelner Voraussetzungen nach § 7 absehen, soweit deren Vorliegen bereits in einem Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes und eines Betriebsplanes nach § 51 Absatz 1 des Bundesberggesetzes zur Aufsuchung der in Absatz 1 genannten Bodenschätze nachgewiesen wurde und der Antragsteller dies innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragt.“

Zu Nummer 64 (Artikel 1 Anlage 1 Nummer 1.1 Buchstabe b, Nummer 1.2 Buchstabe c, Nummer 2 Satz 3 Buchstabe b KSpG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu den Nummern 65 und 66 (Artikel 1 Anlage 2 Überschrift, Nummer 1 und 1.2. KSpG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 67 (Artikel 1 insgesamt)

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der gewerbesteuerlichen Zerlegung in derartigen Fällen in § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GewStG eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass Gemeinden, in denen sich keine oberirdischen Anlagen befinden, im Rahmen der Zerlegung nicht zu berücksichtigen sind. Es sind keine Gründe erkennbar, welche ein Abrücken von den bisherigen Grundsätzen gerechtfertigt erscheinen lassen könnten.

Zu Nummer 68 (Artikel 3 Nummer 2 § 6 Absatz 1d TEHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Befreiung von der Abgabepflicht für Speichervorhaben zum Zwecke der Forschung kommt nicht in Betracht, weil Forschungsspeicher u. a. nicht das Erfordernis der Langzeitsicherheit erfüllen müssen. Zweck der Forschung ist gerade nicht die dauerhafte Speicherung, sondern die Erforschung der damit zusammenhängenden Prozesse. Deshalb kann u. U. die Leckage ein notwendiges Forschungsziel sein. Eine Befreiung von der Abgabepflicht kann insoweit nicht in Betracht kommen.

Schließlich koppelt die CCS-Richtlinie die Zulässigkeit einer Befreiung von der Abgabepflicht an die dauerhafte Speicherung in einem nach den Vorgaben der CCS-Richtlinie zugelassenen Kohlendioxidsspeicher. Forschungsanlagen mit einer Gesamtspeichermenge unter 100 000 t fallen nicht in den Anwendungsbereich der CCS-Richtlinie. Insoweit wäre eine solche Ausnahme für Forschungsanlagen auch europarechtswidrig.

Zu Nummer 69 (Artikel 6a – neu – § 1 Satz 3 Nummer 3a – neu – ROV)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag nicht zu.

Die Ergänzung der Raumordnungsverordnung (ROV) ist fachlich nicht angezeigt. § 1 ROV ist ein offener, also nicht abschließender Katalog. Nach § 1 Satz 2 ROV haben die Landesgesetzgeber die Befugnis, für weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren vorzuschreiben. Zum anderen würde eine jetzige Erweiterung viele Begehrlichkeiten dahingehend hervorrufen, weitere Ergänzungen des offenen Katalogs der ROV hinsichtlich anderer Fachplanungen vorzunehmen. Dies ist aus Praktikabilitätsgründen und aus Gründen des Grundsatzes der Deregulierung abzulehnen.

Zu Nummer 70 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, dass wichtigste Quelle für die zukünftige Wirtschaftlichkeit der CCS der verringerte Bedarf von Berechtigungen im Rahmen des europäischen Emissionshandels ist.

